

A u s z u g

aus der Niederschrift über die 14. Sitzung des Gemeinderates Bad Füssing am
15.11.2021

TOP 238	Neukalkulation der Abwassergebühren (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren)
----------------	---

Der Bürgermeister Tobias Kurz gab bekannt, dass die Verwaltung derzeit die Benutzungsgebühren (Einleitungs- und Beseitigungsgebühren) für die Abwasserbeseitigung neu kalkuliert. Der vom Gemeinderat gewählte vierjährige Kalkulationszeitraum (Art. 8 Abs. 6 KAG) läuft mit 31.12.2021 ab. Die neu kalkulierten Benutzungsgebühren treten zum 01.01.2022 in Kraft und haben wieder eine Geltungsdauer von vier Jahren, bis 31.12.2025. Aufgrund der Corona-Pandemie hatte die Gemeinde Bad Füssing hohe Ausfälle bei den Abwassergebühren (ca. 270.000 m³ x 1,22 € = 329.400,00 €), sodass für den aktuellen Kalkulationszeitraum (01.01.2018 bis 31.12.2021) eine Unterdeckung droht. Eine Unterdeckung ebenso wie eine Überdeckung ist nach Art. 8 KAG auf den nächsten Kalkulationszeitraum vorzutragen und auszugleichen. Der vorstehend aufgeführte Ausfall würde die Abwassergebühren um ca. 0,09 € erhöhen, wenn andere Aspekte außer Acht gelassen werden.

Da von diesen Ausfällen nicht nur die Gemeinde Bad Füssing, sondern auch andere Kur- und Fremdenverkehrsorte betroffen sind, sind die Kommunalen Spitzenverbände derzeit in Gesprächen mit dem Bayerischen Innenministerium, um eine Abfederung der Ausfälle zu erreichen. Eine finanzielle Unterstützung in Form von Kompensationen wird derzeit nicht verhandelt, allerdings wäre die Verteilung der Ausfälle über mehrere Kalkulationszeiträume eine mögliche Option. Die Ergebnisse der Verhandlungen sollten abgewartet werden.

Die neu kalkulierten Abwassergebühren werden durch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Bad Füssing (BGS-EWS/FES) festgesetzt und treten nach Ausfertigung und amtlicher Bekanntmachung zum 01.01.2022 in Kraft. Der Abschluss der Verhandlungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Bayerischen Innenministerium dürften sich noch einige Wochen oder Monate hinziehen, da derzeit erst Datenerhebungen über die Ausfälle bei den Gemeinden durchgeführt werden. Erst nach Bekanntgabe der Ergebnisse kann die Kalkulation endgültig durchgeführt werden. Somit droht eine rückwirkende Erhöhung der Abwassergebühren.

Abgabesatzungen sind belastende Rechtsnormen. Die Rückwirkung belastender Vorschriften ist grundsätzlich unvereinbar mit dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit, zu dessen wesentlichen Elementen die Rechtssicherheit gehört, die ihrerseits für den Bürger in erster Linie Vertrauensschutz bedeutet. Denn der Bürger soll sich grundsätzlich darauf verlassen können, dass der Normgeber an abgeschlossenen Tatbestände keine ungünstigeren Folgen knüpft, als im Zeitpunkt der Vollendung dieser Tatbestände (Zeitpunkt der Einleitung des Abwassers) voraussehbar war. Ein Ausnahmetatbestand liegt hier nicht vor.

Eine rückwirkende Anpassung kann nur erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderats Bad Füssing über die geplante Änderungssatzung vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung unter Beachtung der für die Bekanntgabe von Satzungen maßgeblichen Bestimmungen ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Der Gemeinderat Bad Füssing fasst deshalb nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Bad Füssing (BGS-EWS/FES) vom 08.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.03.2009, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2009, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.09.2013, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27.11.2017 und in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 23.04.2018 festgesetzten Einleitungsgebühr (vgl. § 10 BGS-EWS/FES), die Beseitigungsgebühr (vgl. § 10 a BGS-EWS/FES) sowie der Gebührenabschlag (vgl. § 12 BGS-EWS/FES) werden zum 01.01.2022 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation der Einleitungsgebühr, der Beseitigungsgebühr sowie des Gebührenabschlags wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung des Einleitungsgebührensatzes und des Beseitigungsgebührensatzes sowie zu einer Senkung des Gebührenabschlags gegenüber den derzeit geltenden Einleitungs- und Beseitigungsgebührensätzen sowie des Gebührenabschlags führen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren bzw. des Gebührenabschlags erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Über eine öffentliche Bekanntmachung werden die Gebührenzahler vorab informiert, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2022 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2022 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der Gebührensätze und des Gebührenabschlags (BGS-EWS/FES) zu rechnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0

Für die Richtigkeit des Auszuges
Bad Füssing, den 30.11.2021

T o b i a s K u r z
Erster Bürgermeister